

Die Ausübung der Osteopathie

Vor- und Nachteile eines nicht existenten Berufs | Christoph Newiger

In Deutschland wird Osteopathie in größerem Umfang seit den 1980er-Jahren unterrichtet und praktiziert. Der richtige Boom hat allerdings erst 2012 eingesetzt, dem Jahr, in dem erste gesetzliche Krankenkassen angefangen haben, Osteopathie anteilig zu erstatten. [1] Damit ist aus einer vormals nur von Privatzahlern leistbaren Heilmethode eine von Millionen gesetzlich Versicherten zahlbare Satzungsleistung geworden. [2]

Die Tendenz ist allerdings rückläufig. Hatten große gesetzliche Krankenkassen, wie die Techniker Krankenkasse, anfangs Osteopathie noch großzügig mit bis zu 360 Euro pro Versicherten und Jahr erstattet, so haben einige dieser Kassen den Erstattungsbeitrag mittlerweile halbiert bis gedrittelt oder sind ganz aus der anteiligen Erstattung der Osteopathie ausgestiegen. [2]

Die Ausübung der Osteopathie ist in Deutschland kein eigenständiger Beruf, sondern wird vorwiegend von drei Berufsgruppen praktiziert: den Ärzten, den Heilpraktikern und den Physiotherapeuten.

Gemäß diverser Urteile [3] und den Stellungnahmen einzelner Landesgesundheitsministerien [4] zählt Osteopathie zur Heilkunde. Damit fällt deren Ausübung unter das Heilpraktikergesetz. Ein Dilemma für Physiotherapeuten, die grob geschätzt mindestens die Hälfte aller osteopathisch tätigen Therapeuten ausmachen und damit gegen das Heilpraktikergesetz verstoßen. Inwieweit Physiotherapeuten zumindest auf Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers hin Osteopathie oder Teile der Osteopathie praktizieren dürfen, wird von Gerichten, Landesärztekammern sowie von Landesgesundheitsministerien [4] unterschiedlich bewertet.

Nicht einheitlich geregelt ist in Deutschland die Ausbildung bzw. Weiterbildung in Osteopathie. Diese erfolgt privat über Osteopathie- und Heilpraktikerverbände, über private Osteopathieschulen und über private Hochschulen.

Der Ausbildungsumfang ist dabei sehr unterschiedlich: Einzelne Landesärztekammern bilden ihre Mitglieder in 160 Unter-

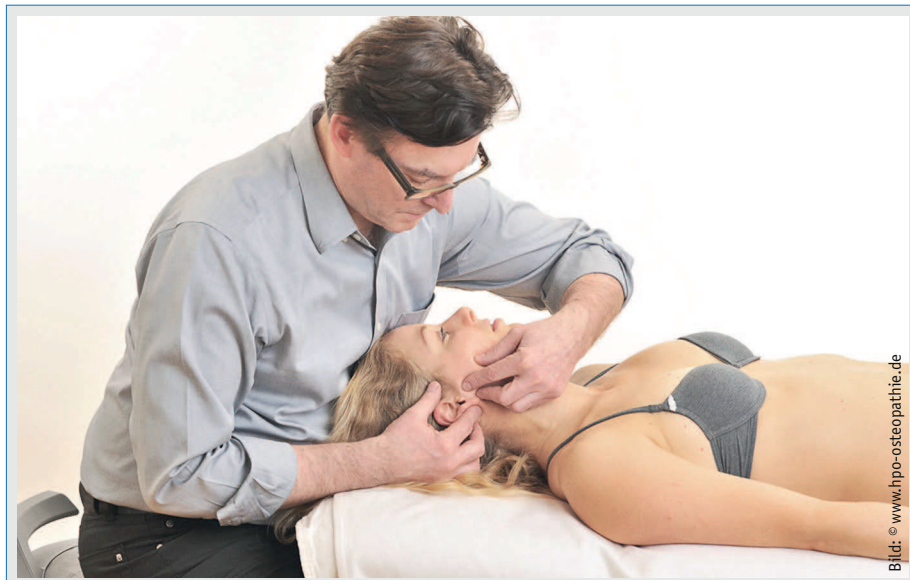


Abb. 1: Kiefergelenktechnik bei einer Frau.

richtsstunden in „Osteopathischen Verfahren“ weiter. [5] An der Ärztevereinigung für Manuelle Medizin in Berlin können Physiotherapeuten „Osteopathische Verfahren“ in 372 Unterrichtsstunden bis zur Abschlussprüfung erlernen, Ärzte in nur 348 Unterrichtsstunden bis zur Abschlussprüfung. [6]

Mitglieder im Dachverband osteopathischer Ärztesellschaften BDOÄ bieten Weiterbildungen für Ärzte von mindestens 700 Unterrichtsstunden an. [7]

An zahlreichen privaten Osteopathieschulen beträgt die Ausbildungsdauer berufsbegleitend 1.350 Unterrichtsstunden, wobei manch ein Anbieter hierbei etwaige Fortbildungen in Manueller Therapie oder die Heilpraktikerausbildung mit mehreren hundert Unterrichtsstunden anrechnet.

Die berufsbegleitenden Ausbildungen setzen einen Heilberuf oder Gesundheitsfachberuf (meist Physiotherapeut) voraus, bei Vollzeitausbildungen ist meist das Abitur Voraussetzung.

Ein Sonderfall stellt Hessen dar: Hier ist die berufsbegleitende Weiterbildung (!) in Osteopathie seit Ende 2008 durch die „Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie“ staat-

lich geregelt und umfasst auch 1.350 Unterrichtsstunden. [8] Nur hier können Therapeuten die Weiterbildungsbezeichnung Osteopath führen, es handelt sich um in Osteopathie weitergebildete und staatlich anerkannte Physiotherapeuten.

Die WHO empfiehlt in ihren „Benchmarks for Training in Osteopathy“ für Personen mit gesundheitsberuflicher Erfahrung einen Ausbildungsumfang von 1.000 Zeitstunden (= ca. 1.350 Unterrichtsstunden), abhängig vom jeweiligen Erfahrungsgrad und von 4.200 Zeitstunden für Laien. [9]

Die Forderung nach einem eigenen Beruf

Seit über einem Jahrzehnt fordern die großen nichtärztlichen Osteopathieverbände den eigenständigen Beruf des Osteopaten, der ohne Heilpraktikererlaubnis im Primärkontakt, also ohne Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers, Patienten behandeln darf.

Die Argumente, mit denen diese Forderung begründet wird, lauten:

- „Für den Patienten entsteht (sonst) ein undurchschaubares Durcheinander, die

Qualifikation des „Osteopathen“ ist für ihn nicht erkennbar.

- Die Krankenversicherung kann die Qualitätssicherung nicht der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung entsprechend erfüllen.
- Auch hoch qualifizierte Osteopathen riskieren mit ihrer Tätigkeit ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz.“ [10]

Zugleich wird auf Europa verwiesen, denn: „Im Gegensatz zum europäischen Ausland ist der Osteopath hierzulande (...) kein eigenständiger, staatlich anerkannter Beruf.“ [10]

Tatsächlich gibt es staatliche Regelungen zur Osteopathie in nur fünf von 28 Staaten innerhalb der EU (Finnland, Frankreich, Malta, Portugal und Vereinigtes Königreich), sowie in drei weiteren von 18 europäischen Staaten, die nicht Mitglied der EU sind (Island, Liechtenstein und Schweiz). [11]

Es ist schon bemerkenswert, dass unter allen komplementären Heilverfahren ausschließlich die Osteopathie praktizierenden Therapeuten einen eigenständigen Beruf fordern. Gleiche Forderungen, etwa zur TCM, Akupunktur, Homöopathie oder Chiropraktik, sind nicht bekannt.

Um den Grund hierfür zu begreifen, muss man wohl auf die 1980er-Jahre zurückblicken, als Dozenten aus Belgien, den Niederlanden und Frankreich private Osteopathieschulen in Deutschland eröffneten, deren Schüler vorwiegend Physiotherapeuten waren und es nach wie vor sind. So gut der Unterricht sicherlich war und ist, das Heilpraktikergesetz und die Berufskunde standen jahrzehntelang nicht auf dem Lehrplan.

Mit dem Erlernen einer zweifelsfrei sehr wirksamen, den gesamten Organismus umfassenden Heilkunde, die ausschließlich mit den Händen praktiziert wird und über eine eigene Diagnostik verfügt, sowie dem Blick auf die USA, in denen der Doctor of Osteopathy (D.O.) anerkannt und dem Medical Doctor (M.D.) als Arzt gleichgestellt ist [12], öffnet sich für Schüler und Absolventen der Osteopathie eine völlig neue Welt, die gleichzeitig die große Diskrepanz zwischen den fachlichen und beruflichen Grenzen der Physiotherapie und den Möglichkeiten der neu erlernten Heilkunde deutlich macht.

Insofern ist es durchaus verständlich, wenn auf nichtärztlicher Seite der Wunsch geäußert wird bzw. Forderungen erhoben werden, die neu erlernte und praktizierte fachliche Kompetenz durch ein eigenes Berufsgesetz und den Begriff Osteopath zu legitimieren.

Die Heilpraktikerverbände stellen keine solchen Forderungen, sondern halten an ihrer Therapiefreiheit fest. Auch von ärztlicher Seite werden solche Forderungen nicht erhoben. Hier bemühen sich die osteopathischen Ärztesellschaften um eine eigene Facharztweiterbildung „Osteopathische Medizin“. Ein entsprechendes Curriculum wurde 2013 von der Hufeland-Gesellschaft bei der Bundesärztekammer eingereicht. [13]

Kleine Berufskunde

Ein kleiner Exkurs in die Berufskunde soll helfen, die später folgenden Thesen nachzuvollziehen:

Als Beruf gilt jede auf Dauer angelegte Betätigung, die dem Erzielen eines Einkommens dient. Gemäß Grundgesetz haben „Alle Deutschen (...) das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ [14]

Ein solches Berufsgesetz schützt das Führen der Berufsbezeichnung, regelt die Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung, das Versagen und den Widerruf der Erlaubnis ebenso wie den Zugang zur Ausbildung und deren Dauer. Ein Berufsgesetz kann auch Ausbildungsziele und Aufgabengebiete des jeweiligen Berufs beschreiben. Berufe, die selbständig ausgeübt werden, werden freie Berufe genannt und stehen im Gegensatz zur gewerblichen Tätigkeit. Freie Berufe haben „im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die per-



Christoph Newiger

beschäftigt sich seit knapp zwanzig Jahren als Medizinjournalist mit Osteopathie. Der Autor der ersten Patientenratgeber zu diesem Thema in Deutschland betreibt das Osteopathie-Portal osteokompass.de, ist Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Osteopathische Medizin“ und Vorstandsmitglied der Berufsvereinigung für heilkundlich praktizierte Osteopathie, hpO.

Kontakt:

hpO, Schwanthalerstr. 5
D-80336 München
contact@hpo-osteopathie.de

sönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“ [15]

Ärzte, Heilpraktiker und Physiotherapeuten zählen zu den freien Berufen. Freie Berufe können verkammert oder nichtverkammert sein. Der Beruf des Arztes ist ein verkammerter Beruf, der Heilpraktiker und der Physiotherapeut sind es nicht.

Eine Kammer ist eine Standesvertretung. Besitzt diese die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, dann übernimmt sie hoheitliche Aufgaben, hat eine Berufsordnung, formuliert Standesrecht und dient der

Selbstverwaltung und Interessensvertretung. Besitzt eine Kammer die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, dann dient sie vorwiegend der Interessensvertretung.

Die Landesärztekammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, jeder Arzt ist Pflichtmitglied seiner Landesärztekammer. Die Bundesärztekammer ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern lediglich die Arbeitsgemeinschaft der Landesärztekammern.

Ein eigener Beruf

Obwohl Forderungen nach einem eigenen Beruf seit vielen Jahren lautstark vorgetragen werden, muss man nüchtern feststellen, dass konkrete Vorschläge, wie ein solcher Beruf realisiert und in das gesetzliche Gesundheitssystem implementiert werden soll, bislang fehlen. Dabei wäre es wichtig, solche Überlegungen anzustellen, und sei es auch nur, um die Realisierbarkeit der eigenen Forderungen auf den Prüfstand zu stellen.

Stellen wir uns also für einen Augenblick vor, der Gesetzgeber würde ein eigenes Berufsgesetz für Osteopathen verabschieden.

Für die neue Berufsgruppe und deren Patienten hätte so ein Berufsgesetz mehrere Vorteile:

- Ein eigenes Berufsgesetz würde, wie zuvor beschrieben, die Berufsbezeichnung Osteopath schützen, die Erlaubniserteilung regeln und sinnvollerweise auch deren Ausbildung. Damit würde es zur Qualitätssicherung in der Ausübung der Osteopathie beitragen.
- Der Wildwuchs an umfänglich und inhaltlich unterschiedlichen Weiterbildungen würde beendet werden, was wesentlich zur Patientensicherheit beitragen würde.
- Die durch das neue Berufsgesetz geschützten Osteopathen würden rechtssicher arbeiten können und hätten keine Konkurrenz durch Trittbrettfahrer zu befürchten.

Ärzte und Heilpraktiker würden natürlich weiterhin Osteopathie praktizieren, ihr Berufsgesetz bzw. ihre Berufsordnung gestatten ihnen das, für sie würde ein osteopathisches Berufsgesetz nicht gelten. Für Ärzte und Heilpraktiker gäbe es damit auch keine einheitlich geregelte Weiterbildung in Osteopathie. Auch die Bezeichnung Osteo-

path dürften sie – wie bisher auch – nicht führen. Es würden weiterhin drei unterschiedliche Berufsgruppen Osteopathie praktizieren, anstelle des Physiotherapeuten träte dann der Osteopath.

Der neue Beruf würde in erster Linie für Physiotherapeuten (berufsbegleitende Ausbildung) und Abiturienten (Vollzeitausbildung) gelten. Das Ausüben anderer Heilverfahren wäre Osteopathen untersagt, da sie nicht Bestandteil des neuen Berufsgesetzes wären. Ein Vorteil für Heilpraktiker, die dank der ihnen gestatteten Therapiefreiheit Osteopathie und andere Heilverfahren weiterhin nebeneinander praktizieren könnten.

Der künftige Osteopath dürfte nicht mit Ärzten zusammenarbeiten, denn die (Muster-) Berufsordnung der Ärzte hätte weiterhin Bestand, wonach es „Ärztinnen und Ärzten (...) nicht gestattet (ist), zusammen mit Personen, die weder Ärztinnen oder Ärzte sind, noch zu ihren berufsmäßig tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln.“ [16]

Zwar könnte der Beruf Osteopath verkammert sein, dass aber eine neue Berufskammer im Bereich der Heilkunde auch hoheitliche Aufgaben ähnlich den Landesärztekammern erhalten würde, kann man ausschließen. Eine Osteopathenkammer wäre demnach im Wesentlichen eine berufliche Interessensvertretung, ohne rechtliche Befugnisse.

Und schließlich müsste der neue Beruf, gerade weil im Bereich der Heilkunde situiert, sozialverträglich ausgestaltet, d.h. jedem Bundesbürger zugänglich sein. Er müsste also ins bestehende Gesundheitssystem integriert und die Osteopathie von den gesetzlichen Krankenkassen getragen werden. Einen heilkundlichen Beruf, der nur Selbstzahler und Privatversicherte als Patienten hat, würde der Gesetzgeber keinesfalls erschaffen wollen und vermutlich auch gar nicht dürfen. Der künftige Osteopath würde deshalb eine Kassenzulassung besitzen müssen, um auch gesetzlich abrechnen zu können. Für die meisten Osteopathen wäre diese Kassenzulassung die wirtschaftliche Grundlage, um den eigenen Beruf ausüben zu können.

Denn das bisherige direkte Abrechnen mit gesetzlich Versicherten zu individuell festgelegten Stundensätzen ist nur dank sog. Satzungsleistungen [17] möglich, die sich größere gesetzliche Krankenkassen vom

Bundesversicherungsamt erst genehmigen lassen müssen. Gäbe es ein eigenes Berufsgesetz, würden diese Satzungsleistungen gestrichen werden. Der Osteopath müsste stattdessen über Ziffern einer Gebührenordnung, ähnlich der Gebührenordnung für Ärzte, direkt mit zu gründenden Kassenosteopathischen Vereinigungen abrechnen oder es müssten andere Konstellationen der Abrechnung gefunden werden.

Offene Fragen

Macht es für den Gesetzgeber überhaupt Sinn, Überlegungen zu einem Berufsgesetz für Osteopathen anzustellen? Schließlich ist ja die Ausübung der Osteopathie geregelt: Als Heilkunde darf sie gegenwärtig nur von Ärzten und Heilpraktikern praktiziert werden.

Die Sinnhaftigkeit hängt unter anderem auch von Zahlen ab: Wie viele Personen würden mit einem eigenen Berufsgesetz vorer als Osteopathen arbeiten können und könnten diese Personen eine flächendeckende osteopathische Versorgung sicherstellen?

Diese Frage lässt sich nicht exakt beantworten. Denn keiner kann genau sagen, wie viele Osteopathie praktizierende Therapeuten ohne Heilerlaubnis in Deutschland tätig sind. Entsprechende Zählungen gibt es nicht und nicht jeder osteopathisch arbeitende Therapeut ist Mitglied eines Osteopathieverbands. Grob geschätzt liegen diese Zahlen im hohen vierstelligen bzw. niedrigen fünfstelligen Bereich. Eine flächendeckende Versorgung wäre damit nicht sichergestellt.

Auch müsste man definieren, wer als künftiger Osteopath überhaupt bezeichnet werden kann:

- Muss dieser in seiner Praxis ausschließlich osteopathisch arbeiten, reicht es, wenn er zu siebzig Prozent oder gar nur zu fünfzig Prozent osteopathisch arbeitet? Wer legt das fest? Eine in 2014 letztmalig durchgeführte, nicht repräsentative Osteopathiezählung zeigte, dass von 445 Teilnehmern nur 36,5 Prozent in ihrer Praxis ausschließlich osteopathisch arbeiteten. [18]
- Auch wäre festzulegen, über welche osteopathische Ausbildung ein osteopathisch arbeitender Therapeut verfügen muss, um als Osteopath zu gelten. Wie umfangreich müsste diese sein und wie inhaltlich aufgebaut? Wer bestimmt dar-

über? Die Aus- bzw. Weiterbildung in Osteopathie ist in Deutschland, wie anfangs dargestellt, sehr uneinheitlich.

Ein weiteres Problem stellt die mangelnde Abgrenzbarkeit der Osteopathie dar. Wofür genau wäre der Osteopath zuständig, wenn er mit seiner manuellen Heilkunde den gesamten Organismus behandeln kann? Von der Pädiatrie über die Orthopädie, Gynäkologie, innere Medizin usw. tangiert der Osteopath nahezu alle medizinischen Disziplinen. Hier wären massive Konflikte mit der Ärzteschaft vorprogrammiert, sollte der Gesetzgeber tatsächlich Überlegungen zu einem Berufsgesetz für Osteopathen anstellen. Streichungen einzelner Ausübungsinhalte bis hin zu ganzen Fachgebieten wären fast schon vorprogrammiert. In Frankreich beispielsweise dürfen Osteopathen keine Kinder unter zwei Jahren behandeln.

Und schließlich würde der Gesetzgeber damit einen Präzedenzfall schaffen, der Begehrlichkeiten bei Vertretern anderer heilkundlicher Verfahren wecken würde. Mit welchem Argument sollte diesen dann ein eigener Heilberuf verwehrt werden, wenn dieser für Osteopathen geschaffen würde?

Einfache Lösungen

Bereits in 2014 hatte die Bundesregierung auf einer Regierungspressekonferenz sich ablehnend zu einem Berufsgesetz für Osteopathen geäußert: „Zum Thema „Beruf des Osteopathen“: Es ist richtig, dass es kein geregelt Berufsbild dafür gibt. Es besteht seitens des Bundes aber auch keine Absicht, da eine Regelung zu schaffen.“ [19]

An dieser Auffassung kann die Bundesregierung festhalten und Forderungen nach einem eigenen Beruf weiterhin ablehnen.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass sie, entgegen den diversen Urteilen, die Osteopathie als eigenständige Heilkunde definiert, sich die Position der Bundesärztekammer aus 2009 zu eigen macht, wonach Osteopathie keine eigenständige Heilkunde darstellt, sondern als osteopathische Verfahren der Manuellen Medizin bzw. Manuellen Therapie zuzuordnen ist. [20]

Nach Vorbild der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung in Hessen [8] könnte so die Weiterbildung in Osteopathie bundesweit einheitlich geregelt werden. Ob als eigener Ausbildungsberuf oder als staatlich regel-

te Weiterbildung: Der künftige Osteopath wäre dann ein in Osteopathie ausgebildeter bzw. weitergebildeter Physiotherapeut, der nur auf ärztliche Verordnung osteopathisch arbeiten darf.

Konflikte mit der Ärzteschaft wären damit vermieden. Die Forderungen nach erkennbarer Qualifikation, Qualitätssicherung und rechtssicheres Arbeiten wären erfüllt.

Manualmediziner, Manualtherapeuten und Physiotherapeuten würden einzelne osteopathische Techniken in ihre eigene Aus- bzw. Fortbildung integrieren und künftig praktizieren. Die Osteopathie wäre auseinandergerissen, aber es gäbe bundesweit

die lang ersehnte gesetzliche Regelung und Anerkennung.

Ob eine solche Anerkennung den Vorstellungen jener entspricht, die einen eigenen Beruf fordern, darf bezweifelt werden. Auf die künftige Entwicklung der Osteopathie hinsichtlich Ausbildung und Ausübung hätten sie jedenfalls kaum mehr Einfluss, denn der läge dann in den Händen des Gesetzgebers.

Am 29. und 30. Juni will die Gesundheitsministerkonferenz einen Beschluss zur Osteopathie fassen. Dann wird sich abzeichnen, wie es mit der Ausübung der Osteopathie in Deutschland weitergeht.

Literaturhinweis

- [1] Osteokompass.de: Liste gesetzlicher Krankenkassen zählt nun 41 Einträge. (News vom 16.11.2012) http://www.osteokompass.de/de-beruf_politik-news---381.html (22.04.2016)
- [2] Osteokompass.de: Mehrere Kassen senken massiv Erstattung für Osteopathie. (News vom 05.01.2016) http://www.osteokompass.de/de-beruf_politik-news---1126.html (22.04.2016)
- [3] Urteil Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 8. Dezember 2008, Az: 7 K 967/07; Urteil Oberlandesgericht Düsseldorf vom 8. September 2015, Az: I-20 U 236/13
- [4] Berufsvereinigung für heilkundlich praktizierte Osteopathie: Gesundheitsministerien der Länder nicht einer Meinung. (News vom 05.04.2016) http://hpo-osteopathie.de/aktuelles_presse-news---1459874340 (22.04.2016)
- [5] Sächsische Landesärztekammer: Osteopathische Verfahren. <http://www.slaek.de/de/01/fortbildung/03kurs/01fb-fachgebiete/osteopathie/0010steopathie.php> (22.04.2016)
- [6] Ärztevereinigung für Manuelle Medizin: Abschluss Diplom für Osteopathische Befunderhebung und Therapie (D.O.B.T.)® der ÄMM. <http://www.dgmm-aemm.de/?id=156> (22.04.2016)
- [6] Abschluss Diplom Ärztliche Osteopathie (D.Ä.O.)® der ÄMM / BAOM. <http://www.dgmm-aemm.de/?id=154> (22.04.2016)
- [7] Berufsverband deutscher osteopathischer Ärzteverbände: EROP Deklaration zur Osteopathie 2008. http://www.bdoae.de/documents/deklaration_osteopathie.pdf (22.04.2016)
- [8] Hessen: Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo). https://rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=522a9920bb5a8b9d71e2d39f76e4de75 (22.04.2016)
- [9] WHO: Benchmarks for Training in Osteopathy, 2010. S.7 u. S.10 <http://www.who.int/medicines/areas/traditional/BenchmarksforTraininginOsteopathy.pdf> (22.04.2016)
- [10] Verband der Osteopathen Deutschland, VOD: Bundesverband Osteopathie, BVO: Osteopathie darf keine Straftat sein. Pressemitteilung vom 18.04.2016. <http://www.osteopathie.de/service-pressebereich-pressemitteilungen---1460981820> (22.04.2016)
- [11] Forum for Osteopathic Regulation in Europe: Regulation of Osteopathy in Europe. <http://www.forwards.eu/regulation/> (22.04.2016)
- [12] Osteopathic International Alliance: Osteopathy and Osteopathic Medicine: A Global View of Practice, Patients, Education and the Contribution to Healthcare Delivery. 2013. S. 62
- [13] Deutsche Gesellschaft für Osteopathische Medizin: Stellungnahme zur geplanten Facharztweiterbildung „Osteopathische Medizin“ (Schreiben an den Weiterbildungsausschuss der Bundesärztekammer vom 28.09.2013) http://dgom.info/pdf/Stellungnahme_Facharzt_OM.pdf (22.04.2016)
- [14] Grundgesetz, Art. 12, Abs. 1
- [15] Bundesverband der Freien Berufe: Definition und Profil. <http://www.freie-berufe.de/ueber-die-freien-berufe/definition-und-profil.html> (22.04.2016)
- [16] Bundesärztekammer: (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte. 2015 http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/MB0/MB0_02.07.2015.pdf (22.04.2016)
- [17] Bundesministerium für Gesundheit: Satzungsleistungen der GKV. <http://www.bmg.bund.de/glossarbegriffe/satzungsleistungen-der-gkv.html> (22.04.2016)
- [18] Ismail, Eda: Ergebnisse der Osteopathiezählung 2014. Hrsg: Bundesverband Osteopathie, BVO; Verband der Osteopathen Deutschland, VOD. 2014. S. 6
- [19] Bundesregierung: Regierungspressekonferenz vom 11. Juni (2014). <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2014/06/2014-06-11-regpk.html> (22.04.2016)
- [20] Bundesärztekammer: Wissenschaftliche Bewertung osteopathischer Verfahren. Dtsch Arztebl 2009; 106(46): A-2325 / B-1997 / C-1941